



Bundesrat

am Freitag, den 27. November 2015

TOP 33

Thema:
„Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport“

Es gilt das gesprochene Wort

„Besser spät als nie“ sagt bekanntlich der Volksmund, und das gilt auch für das Anti-Doping-Gesetz. Wie brisant und aktuell das Thema ist, zeigen die jüngsten Enthüllungen der ARD sowie der WADA zum angeblich systematischen Dopingmissbrauch im Bereich der Leichtathletik.

Schon seit 2006, also seit nunmehr fast 10 Jahren, fordert Bayern ein Gesetz zur strafrechtlichen Dopingbekämpfung. Wir mussten dabei gegen hartnäckige Widerstände aus den unterschiedlichsten Richtungen ankämpfen.

Vor wenigen Wochen hat der Bundestag nun endlich ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings im Sport beschlossen, das eine deutliche bayerische Handschrift trägt.

Auf die Inhalte des Gesetzesentwurfs bin ich an dieser Stelle schon im Mai dieses Jahres eingegangen, so dass ich die Details hier nicht zu wiederholen brauche. Ich will auch die von mir schon häufig betonten Kritikpunkte an dem Gesetz, wie das Fehlen einer uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit sowie einer sportspezifischen Kronzeugenregelung und die insgesamt zu geringen Strafrahmen nicht noch einmal ausbreiten.

Der erste Durchgang im Bundesrat im Mai war allerdings nicht der Endpunkt der Gesetzesentwicklung. Auch danach hat der Gesetzentwurf noch einmal Veränderungen erfahren, teils zum Besseren, teils aber leider auch zum Schlechteren.

Sehr erfreulich ist zum Beispiel, dass einer bayerischen Forderung nachgekommen und auch die gedopte Teilnahme an inländischen Wettkämpfen unter Strafe gestellt wurde.

Auch Sportler, die sich im Ausland und damit außerhalb der Reichweite des deutschen Strafrechts dopen, müssen demnach damit rechnen, mit der deutschen Strafjustiz Ärger zu bekommen, wenn sie hier unter dem Einfluss des Dopings an Wettbewerben teilnehmen. Das ist schon zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten.

Sehr bedauerlich ist hingegen, dass die Verschlechterungen durch die Änderungsempfehlungen des Sportausschusses sich ausgerechnet auf den Bereich der Dopingbekämpfung im Spitzensport beziehen. Ich hätte mir insgesamt mehr Mut und ein klareres Bekenntnis zur Bekämpfung des Dopings gerade in diesem Bereich gewünscht. Zwar gibt es hier – und das betrachte ich als Erfolg gerade auch der bayerischen Kriminalpolitik – nun die uneingeschränkte Strafbarkeit des Erwerbs und Besitzes von Dopingmitteln, auch wenn es sich um geringe Mengen handelt.

Dieser Erfolg wird aber leider dadurch vergällt, dass die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Strafbarkeit des versuchten Erwerbs bzw. Besitzes wieder gestrichen wurde. Wenn ein Spitzensportler also Dopingmittel bestellt, die Lieferung aber nicht bei ihm ankommt, sondern von der Polizei abgefangen wird, dann soll er straflos davon kommen.

Und dann soll es auch die Möglichkeit der Straflosigkeit aufgrund einer sogenannten „tätigen Reue“ geben. Wenn der Spitzensportler die Dopingmittel nicht einnimmt, sondern freiwillig entweder bei einer Behörde abgibt, oder aber auch nur entsorgt, dann soll die eigentlich schon entstandene Strafbarkeit wegen des Besitzes wieder entfallen.

Hier ist schon die Bezeichnung als „tätige Reue“ unpassend, denn das Wegwerfen von Dopingmitteln ist weder „tätig“ noch „Reue“. Wenn man wenigstens verlangt hätte, dass der Sportler die Dopingmittel den Strafverfolgungsbehörden oder der Anti-Doping-Agentur übergeben und seine Hintermänner oder Lieferanten benennen muss – das wäre eine honorierungswürdige „tätige Reue“ gewesen. Aber die jetzige Fassung dieses Strafaufhebungsgrundes lädt zum Missbrauch geradezu ein.

Selbst wenn die Strafverfolgungsbehörden etwa durch Aussagen von Lieferanten beweiskräftige Informationen dazu erhalten, dass ein bestimmter Spitzensportler mit Dopingmitteln beliefert wurde, kann dieser Sportler leicht einer Strafe entgehen. Alles was er tun muss, ist zu behaupten, dass er die gelieferten Dopingmittel doch nicht angewendet, sondern stattdessen weggeworfen hat. Das kann man in der Regel weder überprüfen noch widerlegen und schon muss man die Sportler vom Haken lassen.

Wenn man dopenden Sportlern eine „goldene Brücke“ zurück in die Legalität bauen wollte, dann wäre es viel sinnvoller gewesen, die von Bayern schon von Anfang an geforderte Kronzeugenregelung einzuführen. Auch dadurch hätte ein dopender Sportler weitgehende Strafbefreiung erlangen können, aber eben nicht durch schlichtes Wegwerfen des Dopingmittels oder gar nur das bloße Behaupten der Entsorgung, sondern dadurch, dass er mithilft, die Netzwerke und Strukturen aufzudecken.

Aber genug der Kritik. Jetzt habe ich genug Wasser in den Wein gegossen. Trotz dieser Defizite des Anti-Doping-Gesetzes stimmt dessen Grundausrichtung und Konzeption. Ich bin froh, dass es dieses Gesetz gibt. Es stellt insgesamt einen bedeutsamen Schritt zur Bekämpfung des Dopings dar.

Und mein mahrender Blick wandert gleich weiter - zu dem jetzt endlich vorliegenden Referentenentwurf zur strafrechtlichen Bekämpfung von Spielmanipulationen. Auch das ist ein wichtiges Thema. Auch hier gehe ich noch von großem Diskussionsbedarf aus.